

Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV); Änderung; 1. Beratung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –
 Geändert: **110.000**
 Aufgehoben: –

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Mai 2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 110.000 (Verfassung des Kantons Aargau [Kantonsverfassung, KV] vom 25. Juni 1980) (Stand 30. Juni 2024) wird wie folgt geändert:			
<p>§ 36 2. Kulturpflege</p> <p>¹ Der Kanton fördert kulturelles Schaffen und Gemeinschaftsleben.</p>				

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Mai 2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Er sorgt für die Erhaltung der Kulturgüter. Er schützt insbesondere erhaltenswerte Ortsbilder sowie historische Stätten und Baudenkmäler.</p> <p>³ Er unterhält Einrichtungen für die Pflege der Wissenschaften, der Künste und des Volkstums.</p>	<p>⁴ Die Gemeinden sorgen für die Führung von Musikschulen nach Massgabe des kantonalen Rechts. Der Kanton kann sie bei der Erfüllung dieser Aufgabe unterstützen.</p>			
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Mai 2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			